



**Protokollauszug**  
**19. Sitzung vom 7. Oktober 2013**

**264/2013 23.04.20 Kanalisation, Abwasserreinigung, Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50**  
**Vorlage Nr. 18/2013: Antrag des Stadtrates auf Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen durch Bestimmungen über Starkverschmutzerzuschläge**

Referent des Stadtrates: Christian Meier  
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

**Weisung**

**A. Geltende Verordnung**

Die heute geltende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50) hat der Gemeinderat am 23. September 1996 erlassen und mit Beschluss vom 30. Januar 2006 mit Bestimmungen über die Ableitung von unverschmutztem Abwasser ergänzt. Die Verordnung hat sich bis heute sehr gut bewährt.

**B. Starkverschmutzerzuschläge**

Die Trägergemeinden haben die Limeco per 1. Januar 2011 ermächtigt, bei den Betrieben (Verursachern), die stark verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einleiten, Starkverschmutzerzuschläge zu erheben. In Schlieren betragen diese Zuschläge für die betroffenen Betriebe zurzeit bis zu Fr. 16'000.--. Nach den Grundsätzen des Abgaberechts sind solche Gebühren in einem Erlass zu regeln. Gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung müssen die „Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe“ in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass die genannten Grundsätze von der Legislative (Gemeindeversammlung bzw. Parlament in Parlamentsgemeinden) erlassen werden müssen.

In Schlieren erfolgte die Zustimmung zu den Starkverschmutzerzuschlägen mit Stadtratsbeschluss Nr. 84 vom 8. Februar 2010 auf Basis von Art. 7 der Gebührenverordnung und mit der dem Stadtrat in Art. 10 zugewiesenen Kompetenz, Gebühren festzulegen.

In der Zwischenzeit zeigt sich, dass für die Durchsetzung bei Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Starkverschmutzerzuschläge die Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50 angepasst werden muss. Die Erlasse der Trägergemeinden mit Bezug auf die Erhebung dieser Zuschläge müssen verdeutlicht und verstärkt werden. Dadurch wird einerseits Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung geschaffen und andererseits den Gebührenschuldern eine Prognose und Budgetierung ihrer geschuldeten Gebühren für die Einleitung von überdurchschnittlichen Belastungsmengen erleichtert. Zudem ist die erstmalige Gebührenfestlegung vom Parlament festzusetzen. Im Anschluss daran kann der Stadtrat dann die Inkraftsetzung und zukünftig erforderliche Gebührenanpassungen in eigener Kompetenz gemäss Art. 10 der Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50 festsetzen.

## C. Anpassung der Gebührenverordnung

Für Schlieren sind in der Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50 folgende Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen:

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p><b>Art. 7 Erhöhte Verschmutzung</b></p> <p>Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist und so Mehrkosten verursacht.</p>	<p><b>Art. 7a Starkverschmutzerzuschläge</b></p> <p><sup>1</sup> Für Liegenschaften, insbesondere mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht in wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Stadtrat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</p>
	<p><b>Art. 7b Mitwirkungs- und Duldungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Betriebe und Private, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Sie liefern der Stadt oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbesondere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.</p> <p><sup>3</sup> Sie dulden jederzeit, dass die Stadt oder von dieser ermächtigte Dritte unangemeldet Abwasserproben entnehmen.</p>

## D. Schlussbemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass auch zukünftig grössere Abwassermengen sowie stark verschmutzte Abwasser sicher gereinigt, aufbereitet und wieder in die öffentlichen Gewässer eingeleitet werden können. Die Änderungen entsprechen dem Regelungsbedarf in angemessener Weise.

### Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Der Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung SKR Nr. 11.50) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Dieser Beschluss untersteht gemäss § 14 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

  
Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

  
Arno Graf  
Stadtschreiber a.i.